

BVGer C-2696/2019 vom 21. September 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-09-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2696_2019

FR: TAF C-2696/2019 du 21 septembre 2021

IT: TAF C-2696/2019 del 21 settembre 2021

Regeste

Rentenrevision

Erwägungen

E. 1.1

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach den Vorschriften des VGG, des VwVG [vgl. auch Art. 37 VGG] sowie des ATSG (SR 830.1; vgl. auch Art. 3 Bst. dbis VwVG).

E. 1.2

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern - wie im vorliegenden Fall - keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 VGG genannten Behörden. Zu diesen gehört die IV-Stelle für Versicherte im Ausland IVSTA (Art. 33 Bst. d VGG; vgl. Art. 69 Abs. 1 Bst. b IVG [SR 831.20]). Das Bundesverwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 1.3

Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen; er ist als Adressat der angefochtenen Verfügung durch diese besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Abänderung, weshalb er zur Erhebung der Beschwerde legitimiert ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG; siehe auch Art. 59 ATSG).

E. 1.4

Nachdem auch der Kostenvorschuss rechtzeitig geleistet wurde, ist auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten (Art. 50 Abs. 1, Art. 52 Abs. 1 und Art. 63 Abs. 4 VwVG; siehe auch Art. 60 ATSG).

E. 2

Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstands des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1) bildet die Verfügung vom 9. Mai 2019, mit welcher die Vorinstanz auf das Revisionsgesuch des Beschwerdeführers eingetreten ist und dieses nach einer materiellen Prüfung abgewiesen respektive den bisherigen Anspruch auf eine halbe Invalidenrente bestätigt hat. Der Beschwerdeführer beantragt, es sei ihm eine höhere als die bisherige halbe Invalidenrente auszurichten. Hierbei handelt es sich um den vom Beschwerdeführer bestimmten Anfechtungsgegenstand. Vorliegender Streitgegenstand und damit durch das Bundesverwaltungsgericht zu überprüfen ist demgegenüber das durch die Anspruchsberechtigung bestimmte Rechtsverhältnis insgesamt (BGE 125 V 413 E. 2b). Den Streitgegenstand bestimmende, aber nicht beanstandete Elemente prüft das

Bundesverwaltungsgericht indessen nur, wenn hierzu auf Grund der Vorbringen der Parteien oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (BGE 125 V 413 E. 2c). Damit hat das Bundesverwaltungsgericht nachfolgend zu prüfen, ob die Vorinstanz mit der angefochtenen Verfügung zu Recht die dem Beschwerdeführer bisher ausgerichtete halbe Rente bestätigt hat.

E. 3.1

Das Sozialversicherungsgericht stellt bei der Beurteilung einer Streitsache in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verwaltungsverfügung (hier: 9. Mai 2019) eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 132 V 215 E. 3.1.1). Tatsachen, die jenen Sachverhalt seither verändert haben, sollen im Normalfall Gegenstand einer neuen Verwaltungsverfügung sein (BGE 121 V 362 E. 1b).

E. 3.2

In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 132 V 215 E. 3.1.1), weshalb jene Vorschriften Anwendung finden, die spätestens beim Erlass der Verfügung vom 9. Mai 2019 in Kraft standen; weiter aber auch Vorschriften, die zu jenem Zeitpunkt bereits ausser Kraft getreten waren, die aber für die Beurteilung allenfalls früher entstandener Leistungsansprüche von Belang sind.

E. 3.3

Am 8. Juli 1962 schlossen die Föderative Volksrepublik Jugoslawien und die Schweiz ein Abkommen über die Sozialversicherung (gültig ab dem 1. März 1964; SR 0.831.109.818.1) ab. Nach der Auflösung der Föderativen Volksrepublik wurde die Geltung dieses Sozialversicherungsabkommens für die Nachfolgestaaten mit Notenwechseln geregelt, bevor eigene Abkommen das alte Sozialversicherungsabkommen in einigen derselben ablösten (BGE 139 V 263 E. 5.4). Nach der Unabhängigkeitserklärung des Kosovo vom 17. Februar 2008 beschloss der Bundesrat, das bisherige Abkommen mit Serbien im Verhältnis zu Kosovo ab dem 1. April 2010 nicht mehr anzuwenden, was das Bundesgericht als rechtmässiges Vorgehen erachtete (BGE 139 V 263 E. 6.4). Ein neues Abkommen vom 8. Juni 2018 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Kosovo über soziale Sicherheit (SR 0.831.109.475.1) ist am 1. September 2019 in Kraft getreten.

E. 4

Der Beschwerdeführer ist unbestrittenermassen kosovarischer Staatsangehöriger. Auf die Aufforderung der Vorinstanz vom 11. Juli 2016 hin, seine Staatsangehörigkeit mitzuteilen respektive seine Pässe einzureichen (IV-act. 159), hat er bei der Vorinstanz ausschliesslich seinen kosovarischen Pass eingereicht (IV-act. 160). Er machte auch im darauffolgenden Verfahren nie geltend, über noch weitere Staatsangehörigkeiten zu verfügen. Damit findet seit dem 1. April 2010 das bisherige Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und Ex-Jugoslawien auf den Beschwerdeführer (mangels nachgewiesener Doppelbürgerschaft respektive zusätzlicher serbischer Staatsangehörigkeit) grundsätzlich keine Anwendung mehr (vgl. E. 3.3 hiervor).

E. 4.1

Gemäss dem Grundsatz, wonach in zeitlicher Hinsicht regelmässig diejenigen Rechtssätze heranzuziehen sind, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes

Geltung haben (vgl. E. 3.2 hiervor), bildet für die Frage der Anwendung eines Staatsvertrages indessen die Entstehung des IV-Rentenanspruchs und nicht der Zeitpunkt des Verfügungserlasses massgebenden Anknüpfungspunkt (vgl. Urteil des BGer 9C_793/2013 vom 27. März 2014 E. 3.2 mit Verweis auf BGE 139 V 335). In Bezug auf die dem Beschwerdeführer am 8. August 1991 zugesprochene und seither mehrfach von der Vorinstanz bestätigte halbe Invalidenrente findet daher weiterhin das bis zum 1. April 2010 auf den Kosovo anwendbare Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und Ex-Jugoslawien Anwendung. Art. 25 Abs. 2 jenes Abkommens sieht in diesem Zusammenhang namentlich vor, dass bei einer Kündigung des Abkommens die gemäss seinen Bestimmungen erworbenen Rechte beibehalten bleiben. Diese Bestimmung gilt analog auch auf die vorliegende Nichtweiterführung des Abkommens im Verhältnis zur damals neu unabhängigen Republik Kosovo und hat zur Folge, dass der Beschwerdeführer seine laufende halbe Rente auch ab dem 1. April 2010 weiterhin ausbezahlt erhielt (vgl. BGE 139 V 335 E. 6.2).

E. 4.2

Der Besitzstand wahrt im Sinne einer Maximalgarantie die laufende Rente (vgl. BGE 139 V 335 E. 6.1) und zwar lediglich in dem Umfang, in dem ein Anspruch bis zur Nichtweiterführung des Sozialversicherungsabkommens mit Ex-Jugoslawien per 1. April 2010 entstanden ist (Urteil des BVGer C-7247/2016 vom 4. September 2018 E. 3.5). Eine allfällige Rentenerhöhung wird damit nicht von der Besitzstandsgarantie erfasst. Die Verwaltung kann dagegen jederzeit - trotz bestehender Besitzstandsgarantie - eine Revision von Amtes wegen durchführen und die Rente auch aufgrund einer nach dem 1. April 2010 eingetretenen invaliditätsgradsenkenden tatsächlichen Veränderung reduzieren oder aufheben (BGE 109 V 129; vgl. zum Ganzen: Urteil des BVGer C-7247/2016 vom 4. September 2018 E. 3.4 f.).

E. 4.3

Der am 16. März 1954 geborene Beschwerdeführer erlangte am 1. April 2019 einen Anspruch auf eine schweizerische Altersrente (Art. 21 Abs. 1 Bst. a in Verbindung mit Abs. 2 AHVG). Am 30. März 2019 endete damit vorliegend der Anspruch des Beschwerdeführers auf Leistungen der schweizerischen Invalidenversicherung (Art. 30 IVG). Das erst nach diesem Zeitpunkt am 1. September 2019 in Kraft getretene Abkommen zwischen der Schweiz und dem Kosovo (vgl. hierzu E. 3.3 letzter Satz) ist damit auf die vorliegend streitigen IV-Rentenansprüche des Beschwerdeführers zum Vornherein nicht anwendbar (vgl. E. 3.2 und 4.1 erster Satz).

E. 4.4

Mangels eines vorliegend anwendbaren Sozialversicherungsabkommens zwischen der Schweiz und dem Kosovo gilt der Beschwerdeführer seit dem 1. April 2010 als Nichtvertragsausländer (vgl. Urteil des BGer 9C_202/2017 vom 2. Mai 2017). Art. 6 Abs. 2 IVG setzt für die Entstehung eines Leistungsanspruches gegenüber der schweizerischen Invalidenversicherung voraus, dass Nichtvertragsausländer sowohl Wohnsitz als auch gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben.

E. 4.5

Vorliegend hat der Beschwerdeführer am 22. Juni 2016 bei der Vorinstanz ein Revisionsgesuch eingereicht (vgl. Sachverhalt Bst. B.h). Eine allfällige Verschlechterung seines Gesundheitszustands könnte damit frühestens ab diesem Zeitpunkt berücksichtigt

werden. Am 1. April 2019 wurde der IV-Rentenanspruch des Beschwerdeführers sodann abgelöst durch seinen Anspruch auf eine Altersrente (vgl. 4.3 hiervor). Während der vorliegend massgebenden Zeitspanne von Juni 2016 bis März 2019, für welche der Beschwerdeführer eine Erhöhung seines IV-Leistungsanspruchs geltend macht, hatte dieser sowohl seinen Wohnsitz als auch seinen gewöhnlichen Aufenthalt unbestrittenermassen ununterbrochen im Kosovo. Es steht damit abschliessend fest, dass in der fraglichen Zeit-spanne die Anspruchsvoraussetzungen des Wohnsitzes sowie des gewöhnlichen Aufenthaltes in der Schweiz gemäss Art. 6 Abs. 2 IVG nicht gegeben waren. Nachdem der Beschwerdeführer diese Anspruchsvoraussetzungen - anders als noch in dem denselben Beschwerdeführer betreffenden Urteil des BVGer C-7247/2016 vom 4. September 2018 E. 3.8 - vorliegend auch nicht nachträglich noch erfüllen kann, erübrigt sich unter den gegebenen Umständen eine materielle Prüfung hinsichtlich der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Verschlechterung seines Gesundheitszustands.

E. 4.6

Abschliessend ist die vom Beschwerdeführer beschwerdeweise aufgeworfene Frage, ob die von der Vorinstanz von Zeit zu Zeit durchgeführten Rentenrevisionsverfahren von Amtes wegen lediglich dem Zweck einer Einstellung oder Herabsetzung seiner halben Invalidenrente gedient hätten, zu beantworten. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass bis Ende März 2010 vorliegend noch das Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und Ex-Jugoslawien anwendbar war. Die Vorinstanz konnte daher in den IV-Rentenrevisionsverfahren der Jahre 1994, 2001 und 2006 (vgl. Sachverhalt Bst. B.b und B.c hiervor) unter Anwendung jenes Abkommens die laufende Rente frei - und damit auch auf in Bezug auf eine allfällige Erhöhung hin - überprüfen. Die Nichtweiterführung des Abkommens wirkte sich damit vorliegend lediglich bezüglich der letzten beiden von Amtes wegen durchgeführten Revisionsverfahren der Jahre 2013 und 2016 aus. Im Rahmen dieser hätte die Vorinstanz aufgrund der neuen Ausgangslage tatsächlich nur noch eine allfällige Verbesserung des Gesundheitszustands des Beschwerdeführers berücksichtigen dürfen mit der Folge einer Herabsetzung oder Aufhebung der laufenden Invalidenrente (vgl. E. 4.2 hiervor).

E. 4.7

Zusammenfassend erübrigt sich vorliegend die Überprüfung der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Verschlechterung seines Gesundheitszustands in medizinischer Hinsicht, da ein Export von mehr als der bisherigen (laufenden) halben Invalidenrente, für welche sich der Beschwerdeführer auf den Besitzstand berufen darf, mangels eines vorliegend anwendbaren Sozialversicherungsabkommens zwischen der Schweiz und dem Kosovo nicht möglich ist, sowie wie eine nachträgliche Wohnsitznahme des Beschwerdeführers in der Schweiz bezüglich der in der Vergangenheit liegenden fraglichen Zeitspanne ebenfalls ausgeschlossen ist. Ebenso wenig sind den vorliegenden Akten respektive den Parteieingaben Anhaltspunkte für eine eingetretene Verbesserung des Gesundheitszustands des Beschwerdeführers zu entnehmen. Es besteht daher kein Anlass für eine weitere Überprüfung der mit der angefochtenen Verfügung bestätigten bisherigen halben Invalidenrente des Beschwerdeführers (vgl. E. 2 hiervor). Insgesamt ist damit nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz mit der angefochtenen Verfügung den Anspruch des Beschwerdeführers auf eine halbe Invalidenrente bestätigt hat.

E. 4.8

Nach dem Gesagten ist die angefochtene Verfügung zu bestätigen. Die Beschwerde ist entsprechend abzuweisen.

E. 5.1

Das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem Bundesverwaltungsgericht ist kostenpflichtig (Art. 69 Abs. 1bis in Verbindung mit Abs. 2 IVG). Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat der unterliegende Beschwerdeführer die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind auf Fr. 800.- festzusetzen. Der einbezahlte Kostenvorschuss ist nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden.

E. 5.2

Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Als Bundesbehörde hat die obsiegende Vorinstanz keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 VGKE (SR 173.320.2]). Dem unterliegenden Beschwerdeführer ist entsprechend dem Verfahrensausgang ebenfalls keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG). (Das Dispositiv folgt auf der nächsten Seite.)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.